

S a t z u n g

der Stadt Nabburg

über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)

Vom 29.07.1993

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl S. 361) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erläßt die Stadt Nabburg folgende, vom Landratsamt Schwandorf mit Schreiben vom 20.07.1993, Az. 2.1-028 genehmigte Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§4)
 - b) Sonstige Gebühren (§5).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) beim Erwerb eines Grabnutzungsrechts mit Aushändigung der Graburkunde
 - b) bei Bestattungen mit dem Tag der Beisetzung
 - c) im übrigen mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung
- (2) Die Gebühr wird 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Zweiter Teil
Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für
 - a) eine Einzelgrabstätte für Kinder 400,-- DM für 10 Jahre
 - b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene 550,-- DM für 15 Jahre
 - c) eine Urnenreihengrabstätte 450,-- DM für 15 Jahre
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt je Grabplatz 550,-- DM für 15 Jahre. Bei Anlegung eines Tiefgrabes wird ein Zuschlag von 400,-- DM pro Grabplatz erhoben.
- (3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte beträgt 450,-- DM für 15 Jahre. Bei Anlegung eines Tiefgrabes wird ein Zuschlag von 250,-- DM pro Urne erhoben.
- (4) Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte gelten die für die jeweilige Grabart festgesetzten Gebühren.
- (5) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig für volle Kalendermonate bis zum Ablauf der Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (6) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Kalendermonate, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Zeit geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:
 1. für die Benutzung von Leichenhaus und/oder Aussegnungshalle -insgesamt und einmalig- 70,00 DM
 2. für die Benutzung der Aufbahrungs-Kühlvitrine -je angefangenen Tag- 25,00 DM
 3. für die Benutzung eines Kranzgestells 5,00 DM
 4. für die Benutzung des Bahrwagens 20,00 DM
 5. für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmälern
 - 5.1 auf Kinder- und Reihengräber 10,00 DM
 - 5.2 auf Wahlgrabstätten 30,00 DM
 6. für eine Graburkunde 20,00 DM
 7. für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes 10,00 DM
 8. für die Gestattung von Ausnahmen 10,00 DM bis 50,00 DM
 9. für schriftliche Auskünfte 5,00 DM
 10. für die Herstellung eines Betonfundamentes für das Grabmal pro Grabstelle 120,00 DM

- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kosten-erstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

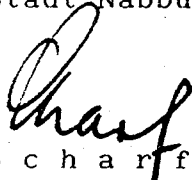
Dritter Teil
Schlußbestimmungen

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.1993 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung vom 28.12.1977, geändert mit Satzung vom 01.08.1978 außer Kraft.

Nabburg, den 29.07.1993

Stadt Nabburg


S c h a r f
1. Bürgermeister



Stadt Nabburg
30.1-144-554

B e k a n n t m a c h u n g s v e r m e r k

Die amtliche Bekanntmachung der

"Satzung der Stadt Nabburg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)"

erfolgte am 02.08.1993 durch Niederlegung in den Räumen der

Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Unterer Markt 4
92507 Nabburg
Zimmer 003, Erdgeschoß.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Nabburg hingewiesen. Der Anschlag wurde am 03.08.1993 angeheftet und am 31.08.1993 abgenommen.

Nabburg, 01.09.1993
i.V.

Hösl
H ö s l
2. Bürgermeister

